



Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 26.05.2016	Freitag 27.05.2016
verlegt auf	Freitag 27.05.2016	Samstag 28.05.2016

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.  
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 11. April 2016

---

Z 6 - 6360.1/5

### **Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2016 wieder Schadstoffsammlungen durch.  
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	<b>Montag, 09.05.2016</b>	
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Parkplatz Waldstadion
	<b>Dienstag, 10.05.2016</b>	
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
	<b>Mittwoch, 11.05.2016</b>	
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof / Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Raiffeisenbank
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof

<b>Donnerstag, 12.05.2016</b>		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz Basilika
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
<b>Freitag, 13.05.2016</b>		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim
<b>Samstag, 14.05.2016</b>		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Hof des Gasthauses Löwen
Bedernau	15:00 - 15:45 Uhr	Bretagne Platz

**Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:**

Flüssige Farben und Lacke (keine Wandfarbe), Lösungsmittel, Laugen und Säuren, PCB-haltige Kondensatoren, Medikamente, Spraydosen mit Inhalt, quecksilberhaltige Abfälle, Haushaltsreiniger, Rostentferner, Pflanzen- und Holzschutzmittel und Fotochemikalien.

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

**Nicht zum Schadstoffmobil gehören:**

**Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Gerätebatterien** aller Art und **Kfz-Batterien** werden an den Wertstoffsammelstellen angenommen. **Beschädigte Lithium-Batterien über 500 Gramm** (z.B. Akkus aus Bohrmaschinen, Laptops, etc.) sind gefährlich, da sie sich erhitzen und selbst entzünden können. Bedecken Sie solche Batterien mit Sand und melden Sie sich bei der Abfallwirtschaftsberatung wegen des weiteren Entsorgungsweges.

**Dispersionsfarben** (wie z.B. Wandfarbe) und **eingetrocknete Altfarben** aller Art zählen nicht zu den Schadstoffen; diese sind gemeinsam mit dem Hausmüll zu entsorgen. Dispersionsfarben sollte man eintrocknen lassen oder mit Sägemehl bzw. Gips eindicken. **Glühbirnen** sind ebenfalls über den Restmüll zu entsorgen.

**Altreifen** werden beim Schadstoffmobil nicht angenommen; diese können ohne Felge bis zu einem Durchmesser von 60 Zentimetern bei den Wertstoffsammelstellen gegen Gebühr abgegeben werden.

**Altöl** und **feste ölhaltige Abfälle**, die z.B. beim Ölwechsel anfallen, werden ebenfalls nicht angenommen, da jede Ölverkaufsstelle verpflichtet ist, Altöl zurückzunehmen.

**Leere Spraydosen** werden nicht angenommen; diese sind über den gelben Sack einer Verwertung zuzuführen.

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie im Internet unter [www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender](http://www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender). Außerdem sind die Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

Mindelheim, 11. April 2016

---

33 – 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;  
Erlaubnis zum Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser für die  
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Sontheim aus den Brunnen 3 und 4  
auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen**

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Sontheim erhielt mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 11.04.2016, Gz.: 33 - 6421.3/2, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG zum Entnehmen bzw. Zutagefördern von bis zu 20 l/s und 240.000 m<sup>3</sup>/a Grundwasser aus den Brunnen 3 und 4 auf dem Grundstück Fl.Nr. 243 der Gemarkung Attenhausen.

Eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie einer Ausfertigung der Planunterlagen liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 22.04.2016 bis einschließlich 05.05.2016

- in der Verwaltung der Gemeinde Sontheim und
  - beim Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33, Mindelheim, 3. Stock, Zimmer 337
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen die Einwendungen erhoben haben als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Darüber hinaus ist der Bescheid wie die Unterlagen ebenfalls in der Zeit vom 22.04.2016 bis 05.05.2016 auch auf der Internetseite des Landratsamtes Unterallgäu unter <https://www.landratsamt-unterallgaeu.de/aktuelles/bekanntmachungen> einsehbar.

Mindelheim, 11. April 2016

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

**I.**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **682.417 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **126.383 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) VERWALTUNGSUMLAGE:**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **255.780 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **147 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.740 €** festgesetzt.

## **(2) INVESTITIONSUMLAGE**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **147 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Erkheim, 7. April 2016  
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger  
Schulverbandsvorsitzender

### **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

### **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Illerbeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **190.800,00 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **24.900,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) SCHULVERBANDSUMLAGE**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2016 auf **140.900,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2015 auf **107** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.316,82 €** festgesetzt.

**(2) INVESTITIONSUMLAGE**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

## **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Kronburg, 11. April 2016  
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer  
Schulverbandsvorsitzender

## **II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## **III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 11.04.2016 bis 22.04.2016, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Abwasserverband Oberes Günztal,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2016**

**I.**

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**VERWALTUNGSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **553.672,00 €**

und im

**VERMÖGENSHAUSHALT** in den Einnahmen und Ausgaben mit **88.911,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:**

**a) Einwohnergleichwerte:**

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

**b) Hydraulische Belastungsrechte:**

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

**c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2015 und der Betriebskostenumlage:**

Erkheim	3.109 Einwohnerwerte	entspricht	27,6110 Prozent
Holzgünz	1.230 Einwohnerwerte	entspricht	10,9236 Prozent
Lauben	1.319 Einwohnerwerte	entspricht	11,7140 Prozent
Sontheim	2.371 Einwohnerwerte	entspricht	21,0568 Prozent
Ungerhausen	1.069 Einwohnerwerte	entspricht	9,4938 Prozent
Westerheim	2.162 Einwohnerwerte	entspricht	19,2007 Prozent
Verbandssumme:	11.260 Einwohnerwerte	entspricht	gerundet 100,00 Prozent

**d) Trockenwetterzufluss (11/2014 - 10/2015) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:**

Erkheim	45.571 m <sup>3</sup>	entspricht	23,1523 Prozent
Holzgünz	26.719 m <sup>3</sup>	entspricht	13,5746 Prozent
Lauben	21.844 m <sup>3</sup>	entspricht	11,0978 Prozent
Sontheim	22.198 m <sup>3</sup>	entspricht	11,2777 Prozent
Ungerhausen	31.159 m <sup>3</sup>	entspricht	15,8303 Prozent
Westerheim	49.340 m <sup>3</sup>	entspricht	25,0672 Prozent
Verbandssumme:	196.831 m <sup>3</sup>	entspricht	gerundet 100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

**e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:**

	<b>Entrichtete Umlage 2015</b>	<b>Errechnete Umlage 2015</b>	<b>Differenzaus- gleichsbetrag</b>
Erkheim	116.747,80 €	97.528,06 €	- 19.219,74 €
Holzgünz	55.719,56 €	45.253,12 €	- 10.466,44 €
Lauben	53.259,44 €	43.302,93 €	- 9.956,51 €
Sontheim	77.860,64 €	64.742,36 €	- 13.118,28 €
Ungerhausen	40.009,32 €	45.420,76 €	5.411,44 €
Westerheim	88.003,24 €	81.365,31 €	- 6.637,93 €
Verbandssumme:	431.600,00 €	377.612,54 €	- 53.987,46 €

**f) Tatsächliche Kosten bei Mischwasserentlastungsanlagen:**

Die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung der Mischwasserentlastungsanlagen wird, ausgenommen der Kosten für die Fernwirkanlage, in Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Verbandsgemeinden für die Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet umgelegt.

**2) Verwaltungsumlage:**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **481.600,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2015 beträgt: **- 53.987,46 €**.

Der Einsparungsbetrag 2015 durch die PV-Anlage beträgt: **6.085,00 €**.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 20 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

**a) Betriebskostenumlage:**

Markt Erkheim	25,82 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	124.349,12 €
Holzgünz	11,98 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	57.695,68 €
Lauben	11,47 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	55.239,52 €
Sontheim	17,15 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	82.594,40 €
Ungerhausen	12,03 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	57.936,48 €
Westerheim	21,55 Prozent von 481.600,00 €	ergibt	103.784,80 €
Verbandssumme:			481.600,00 €

**b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:**

	<b>Entrichtete Umlage 2015</b>	<b>Errechnete Umlage 2015</b>	<b>Differenzausgleichsbetrag</b>
Erkheim	116.747,80 €	97.528,06 €	- 19.219,74 €
Holzgünz	55.719,56 €	45.253,12 €	- 10.466,44 €
Lauben	53.259,44 €	43.302,93 €	- 9.956,51 €
Sontheim	77.860,64 €	64.742,36 €	- 13.118,28 €
Ungerhausen	40.009,32 €	45.420,76 €	5.411,44 €
Westerheim	88.003,24 €	81.365,31 €	- 6.637,93 €
Verbandssumme:	431.600,00 €	377.612,54 €	- 53.987,46 €

**3) Investitionsumlage:**

Eine Investitionsumlage wird 2016 nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Erkheim, 29. März 2016  
ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL

Rößle  
Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 23.03.2016, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Bestandteile.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 und 41 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

---

Hans-Joachim Weirather  
Landrat